

Tagesordnung I Punkt 4.1 der öffentlichen Sitzung am 25. April 2013

Antrags-Nr. 13-F-33-0029

- I. **Beseitigung von Ungereimtheiten der Wahlvorschriften für Bürgermeister bzw. Beigeordnete;**
 - II. **Einsetzung eines Wahlvorbereitungsausschusses für die Wahl von zwei hauptamtlichen Beigeordneten;**
 - III. **Wiederwahl des hauptamtlichen Beigeordneten Detlev Bendel**
- Antrag der Fraktionen von CDU und SPD für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. April 2013**
hier: **Beschlussfassung zu Ziffern I und II**

Arbeitnehmer müssen künftig in Deutschland bis zum 67. Lebensjahr arbeiten. Direkt von den Bürgern gewählte Wahlbeamte wie Bürgermeister und Oberbürgermeister können auch mit 66 Jahren noch in ihre Ämter gewählt werden. Für hauptamtliche Beigeordnete gelten momentan jedoch andere Maßstäbe. Sie dürfen ab dem Tag ihres 64. Geburtstages nicht wieder gewählt werden. Wahlbeamte werden in diesem Kontext ohne sachliche Gründe ungleich behandelt. Bürgermeister und Oberbürgermeister haben ein mindestens so großes Arbeitspensum zu leisten wie hauptamtliche Beigeordnete. Die geistigen und physischen Anforderungen sind vergleichbar. Die Frage, ob ein Wahlbeamter oder eine Wahlbeamte direkt von den Bürgern oder mittelbar durch die Mitglieder der Kommunalvertretungen gewählt wird, kann kein qualifiziertes Kriterium bei der Frage des Wählbarkeitsalters sein. Sie stellt aber bei der Frage des Wählbarkeitsalters derzeit das einzige Unterscheidungsmerkmal zwischen unmittelbar und mittelbar gewählten Wahlbeamten dar. Diese Unterscheidung ist sachlich nicht nachvollziehbar und ist willkürlich.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- I. Der Magistrat und die Wiesbadener Landtagsabgeordneten werden aufgefordert, sich umgehend bei der hessischen Landesregierung dafür einzusetzen, dass diese die Ungleichbehandlung von hauptamtlichen Beigeordneten in Vergleich zu direkt gewählten Bürger- und Oberbürgermeistern hinsichtlich des Wählbarkeitsalters abstellt, indem sie entweder auf dem Wege
 - des Aufzeigens einer mit höherrangigem Recht konformen Gesetzesauslegung oder
 - einer Gesetzesänderung

die Wiederwahl von hauptamtlichen Beigeordneten auch nach Vollendung des 64. Lebensjahres ermöglicht.

- II. Der Ältestenausschuss wird beauftragt, die Aufgabe der Wahlvorbereitung wahrzunehmen. Er wird beauftragt, die Wahlen von zwei weiteren hauptamtlichen Beigeordneten gemäß § 42 HGO vorzubereiten, insbesondere den Ausschreibungstext zu formulieren, und der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04. Juli 2013 über das Ergebnis seiner Arbeit zu berichten, sodass in dieser Sitzung die Wahlen vorgenommen werden können.

III.1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt in ihrer heutigen Sitzung gemäß § 40 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) eine Wiederwahl des hauptamtlichen Beigeordneten Detlev Bendel vor.

III.2. Die Wiederwahl von Herrn Stadtrat Detlev Bendel wird gemäß § 40 i. V. m. § 55 HGO für eine weitere Amtszeit von sechs Jahren durchgeführt.

Änderungsantrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion zu TOI/TOP 4 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. April 2013

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Punkt I wird wie folgt gefasst:

~~Der Magistrat und die Wiesbadener Landtagsabgeordneten werden aufgefordert, sich umgehend bei der hessischen Landesregierung dafür einzusetzen, dass diese die Ungleichbehandlung von hauptamtlichen Beigeordneten in Vergleich zu direkt gewählten Bürger- und Oberbürgermeistern hinsichtlich des Wahlbarkeitsalters abzustellen abstellt, indem sie entweder auf dem Wege~~

- ~~- des Aufzeigens einer mit höherrangigerem Recht konformen Gesetzesauslegung oder~~

einer Gesetzesänderung

die Wiederwahl von hauptamtlichen Beigeordneten auch nach Vollendung des 64. Lebensjahres ermöglicht.

Beschluss Nr. 0162

1. Ziffer I des Antrags wird in der Fassung des FDP-Änderungsantrages wie folgt angenommen:
Die Landtagsabgeordneten werden aufgefordert, die Ungleichbehandlung von hauptamtlichen Beigeordneten in Vergleich zu direkt gewählten Bürger- und Oberbürgermeistern hinsichtlich des Wahlbarkeitsalters abzustellen, indem sie auf dem Wege einer Gesetzesänderung die Wiederwahl von hauptamtlichen Beigeordneten auch nach Vollendung des 64. Lebensjahres ermöglicht.
2. Der Ältestenausschuss wird beauftragt, die Aufgabe der Wahlvorbereitung wahrzunehmen. Er wird beauftragt, die Wahlen von zwei weiteren hauptamtlichen Beigeordneten gemäß § 42 HGO vorzubereiten, insbesondere den Ausschreibungstext zu formulieren, und der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04. Juli 2013 über das Ergebnis seiner Arbeit zu berichten, sodass in dieser Sitzung die Wahlen vorgenommen werden können.

Die Beschlussfassung über Ziffer III des Antrags erfolgt gesondert mit BP 0148 (13-F-33-0026)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .04.2013

Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .04.2013
in Vertretung

Dezernat I/10
mit der Bitte um weitere Veranlassung
zu Nr. 1

Dezernat I/16
mit der Bitte um weitere Veranlassung
zu Nr. 2

Goßmann
Bürgermeister